

Herr Landrat.

meine Damen und Herren,

das Fundament unserer freiheitlichen Demokratie ist der informierte Bürger. Die Bayrische Staatsregierung hat hierzu das „Bayrische Datenschutzgesetz“ erlassen, in dem das Auskunftsrecht der Bürger und die Auskunftspflicht der öffentlichen Stellen in vorbildlicher Weise geregelt sind. Da heisst es in § 39, Abs. 1:

**Jeder hat das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird.**

Nun hat der ULV Ausschuss am 26.04. einen Beschluss zur Beschneidung der Information über die geplanten Windkraftanlagen im Ebersberger Forst gefasst, ich zitiere:

**Das Landratsamt beantwortet zum Thema „Windenergie im Ebersberger Forst“ keinerlei Fragen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises Ebersberg.**

Im Gesetz ist ein umfangreicher Katalog aufgelistet, wann eine öffentliche Stelle die Auskunft verweigern kann. Eine Auskunftsverweigerung, weil sich Informationen zwar in Dateien und Akten befinden die öffentliche Stelle aber nicht zuständig sei ist nicht darunter.

Ich bitte um folgende Auskünfte:

1. Gibt es als Folge dieses m.E. nicht gesetzeskonformen Beschlusses Anweisungen an die Mitarbeiter und Abteilungen des Landratsamtes den Bürgern Auskünfte betreffend Windenergie im Ebersberger Forst zu verweigern?
2. Wenn ja, wie lauten diese Anweisungen?
3. Wenn nein, wie wird der ULV Beschluss umgesetzt oder kann man davon ausgehen, dass dem ULV Beschluss keine Anwendung folgt?

## GF-Kreistag

---

**Von:** GF-Kreistag  
**Gesendet:** Donnerstag, 26. Oktober 2023 09:22  
**An:** 'Udo.Engelhardt@ebe-online.de'  
**Cc:** Ottl Michael  
**Betreff:** Ihre Anfrage in der Sitzung des Kreistags am 23.10.2023

Sehr geehrter Herr Engelhardt,

anbei übermittle ich Ihnen die Antworten auf Ihre Anfrage in der Sitzung des Kreistags am 23.10.2023.

**1. Gibt es als Folge dieses m.E. nicht gesetzeskonformen Beschlusses Anweisungen an die Mitarbeiter und Abteilungen des Landratsamtes den Bürgern Auskünfte betreffend Windenergie im Ebersberger Forst zu verweigern?**

Nein.

**2. Wenn ja, wie lauten diese Anweisungen?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Wenn nein, wie wird der ULV Beschluss umgesetzt oder kann man davon ausgehen, dass dem ULV Beschluss keine Anwendung folgt?**

Der ULV-Beschluss wird gesetzeskonform ausgelegt und umgesetzt. Das bedeutet, dass das Landratsamt nur solche Fragen beantwortet, für deren Beantwortung eine Rechtsgrundlage besteht und die aufgrund vorhandener Informationen auch beantwortet werden können. Werden beispielsweise Fragen zu internationalen Firmenkonstrukten gestellt, zu denen dem Landratsamt keinerlei Informationen vorliegen und für die das Landratsamt überdies nicht zuständig ist, können die Fragen nicht beantwortet werden. Eine Beantwortung solcher Fragen würde einen immensen Rechercheaufwand verursachen. Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes.

Mit freundlichen Grüßen  
Anja Lackner

**Anja Lackner**  
**Geschäftsführung Kreistag**  
Büro Landrat  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg  
Tel. 08092 823 642  
Fax 08092 823 9459  
anja.lackner@lra-ebe.de

